

# Überweisung ist Vertrauenssache!

Verhaltenskodex für Überweisungsfälle zur endodontischen (Weiter-)Behandlung

## Präambel

Die Überweisung eines Patienten von einem Zahnarzt zu einem spezialisierten Kollegen dient der optimalen zahnärztlichen Versorgung des Patienten. Um in diesen Fällen das therapeutische Optimum zu erreichen, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem überweisenden Hauszahnarzt (HZA) und dem spezialisierten oder zertifizierten Kollegen, in diesem Fall dem Endodontisten (E), eine wichtige Voraussetzung.

Da bislang in Deutschland die Spezialisierung von Zahnärzten auf endodontische Behandlungen die Ausnahme darstellte, gibt es auch keine Tradition in der Überweisung betroffener Patienten und keine Richtlinien im Umgang mit dieser Situation.

Ziel der Kooperation: Unter Wahrung der jeweiligen Autonomie des behandelnden Zahnarztes in Bezug auf Diagnostik und Therapie sollte durch kollegiale Absprachen unter Darstellung aller therapierelevanten Details die optimale Versorgung des Patienten gewährleistet und auf mangelnder Information, fehlendem Vertrauen und unzureichender Kooperation resultierende Qualitätseinbußen oder Fehlbehandlungen vermieden werden

Grundlage der Kooperation sollten die folgenden vier Grundregeln sein:

1. Im Mittelpunkt der Kooperation durch Überweisung steht der Patient, bzw. seine optimale zahnärztliche Versorgung.
2. Der Endodontist ist nicht Befehlempfänger oder Vollzugszahnarzt des Überweisers und nicht an dessen Therapiewünsche gebunden
3. Der Endodontist muss die Therapieempfehlungen des Überweisers nicht

durchführen, wenn er aufgrund eigener Diagnostik zu gegenteiligen Schlussfolgerungen gekommen ist; er darf die Therapieanforderung aber nicht eigenständig ohne Rücksprache mit dem Überweiser und gemeinsame Neubewertung des Falles ändern.

Das Verschweigen oder die Nichtweitergabe therapierelevanter Informationen von beiden Seiten ist als unkollegiales und den Patienten schädigendes Verhalten anzusehen.

**Ich sichere dem Überweiser zu:**

...die in der Überweisung angegebene Diagnose sorgfältig zu überprüfen und bei Zustimmung die erbetene Therapie durchzuführen.

...bei abweichender Meinung bezüglich der Therapie vor der Behandlung Rücksprache mit dem Überweiser zu nehmen.

...dass die letzte Entscheidung über die Therapie immer dem behandelnden Zahnarzt obliegt, der Spezialist kann und darf einer Therapieanweisung nicht gegen seiner eigenen Überzeugung und wieder besseren Wissens folgen.

...dass aus solchen Widersprüchen oder kontroversen Ansichten folgende Probleme, nicht zuletzt im Interesse des überwiesenen Patienten, nur in gegenseitiger Übereinkunft nach kollegialer Rücksprache gelöst und vermieden werden können.

...dass keine von der Überweisung abweichende Therapie ohne Rücksprache mit Patient und Überweiser vorgenommen wird.

...keine der vom Überweiser zuvor durchgeführten Maßnahmen kritisch oder abwertend zu kommentieren.

...alle überwiesenen Patienten nach Abschluss der Behandlung an den Überweiser zurück zu überweisen und selbst keine über die Überweisung hinausgehende Behandlung vorzunehmen oder den Patienten an einen anderen als den überweisenden Zahnarzt zur Weiterbehandlung zu verweisen.

...nach Abschluss der Behandlung dem Überweiser in einem ausführlichen Arztbrief die wesentlichen und für die weitere Versorgung des Patienten notwendigen Angaben und Daten mitzuteilen.

Hierzu gehören:

Angaben über den Verlauf der Behandlung incl. möglicherweise aufgetretene und die Prognose und weitere Versorgung des Zahnes beeinflussende Probleme und Zwischenfälle

Angabe von Wurzelfüllmaterial und Art der temporären koronalen Versorgung

Angabe des Datums des erwünschten nächsten Recalls.

Kopien der angefertigten Röntgenaufnahmen.

Abschätzung der Prognose des Zahnes

Vorschlag zu Art und Zeitpunkt der koronalen Versorgung

Bei Bedarf Angaben zur Indikation, Kontraindikation und möglichen Problemen und beachtenswerten Aspekten einer intraradikulären

Stiftversorgung.

### **Ich bitte den Überweiser um:**

...die Übermittlung aller notwendigen anamnestischen Angaben und der vollständigen Diagnose

...die Überlassung aller bereits angefertigten (auch digitalen) Röntgenaufnahmen, um die Strahlenbelastung des Patienten zu reduzieren

...eine möglichst genaue zahnbezogene Angabe der erbetenen Therapie (Nicht-„Weiterbehandlung“)

...vollständige Angaben der bisher vorgenommenen Therapieschritte (Trepanation, Längenbestimmung, Medikation usw.) sowie aller möglicherweise aufgetretenen Probleme und Komplikationen (Obliteration, Schmerzen, Instrumentenfraktur: welches Instrument? welcher Wurzelkanal? nicht darstellbare Wurzelkanäle usw.). Ohne diese Angaben ist eine optimale Behandlung auch durch einen spezialisierten Kollegen nicht möglich.

### **Information und Vorbereitung des Patienten**

Um eine reibungs- und problemlose Überweisungstätigkeit und eine optimale Versorgung des Patienten zu gewährleisten, sollte dieser zunächst vom Überweiser auf die Weiterbehandlung/Überweisung vorbereitet werden:

Hierzu gehören die folgenden Maßnahmen:

Der Patient sollte vom Überweiser über die Gründe der Überweisung sowie über u. U. vorliegende oder aufgetretene Probleme informiert sein, um zu vermeiden, dass der Spezialist den Patienten auf nicht von ihm zu verantwortende Unzulänglichkeiten und Probleme hinweist, die der Patient wiederum als Fehler des Hauszahnarztes interpretieren könnte .

Der Überweiser sollte dem Patienten gegenüber keine Detailangaben über die weitere Therapie oder die Prognose machen, dies sollte dem Spezialisten nach genauer Diagnostik überlassen bleiben. Es sollte eine Überweisung zur Beratung, Planung und Durchführung der Weiterbehandlung und evtl. notwendiger weiterer Maßnahmen (z. B. endodontisch-chirurgischer Eingriff) erfolgen.

Es sollte möglichst vermieden werden, den Patienten anzukündigen, dass der Spezialist einen bestimmten Eingriff vornehmen wird, da eine Abweichung von dieser Planung vom

Patienten als Inkompetenz von Überweiser und/oder Spezialist interpretiert werden könnte.

Der Überweiser sollte dem Patienten gegenüber keine Versprechungen/Angaben über Details, Probleme und sonstige Einzelheiten des weiteren Vorgehens machen, dies fällt in die Zuständigkeit des Spezialisten.

Der Überweiser sollte den Patienten darauf hinweisen, dass die Behandlung durch den Spezialisten im Regelfall nicht durch die GKV gedeckt ist und eine Eigenbeteiligung des Patienten zu erwarten ist. Einzelheiten wird der Spezialist mit dem Patienten vereinbaren.

Der Überweiser sollte den Patienten im Regelfall zum Recall wieder an den Spezialisten verweisen und das Resultat des Recalls mit diesem besprechen.

Ein Verschweigen therapierelevanter Informationen durch den Überweiser kann und wird das Therapieresultat und das Vertrauensverhältnis zwischen Patient, Überweiser und Spezialist auf Dauer ebenso belasten wie die Verletzung der o. a. aufgezeigten Richtlinien durch den Spezialisten.

Viele Dank!

Dr. Oliver Bergmeier